

**Friedhofsordnung
Grabmal- und Bepflanzungsordnung
Friedhofsgebührenordnung**
des Friedhofs der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Maria + Kilian Mühlhausen
gültig ab 01.12.2018



Vorwort

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden und ihrer gedacht wird. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen an die Lebenden auf die Vergänglichkeit des irdischen Leibes, den Tod selbst, das Gericht Gottes und die Auferstehung der Toten. Er ist somit auch der Ort, an dem die Kirche mit den Leidenden trauert; er ist aber auch der Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass „Christus dem Tode die Macht genommen und das Leben und unvergängliches Wesen ans Licht gebracht hat“ (2. Timotheus 1,10). Aus dieser Erkenntnis erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem kirchlichen Friedhof Richtung und Weisung.

Friedhofsordnung

für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Maria + Kilian Mühlhausen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofes

Der Friedhof in Mühlhausen steht im Eigentum und der Verwaltung der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Maria + Kilian.

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner des Marktes Mühlhausen oder Mitglieder der Kirchengemeinde Mühlhausen mit den dazugehörigen Orten Albach, Oberköst und Reichmannsdorf waren oder vor ihrem Tod auf diesem ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Im Übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof mit Genehmigung des Kirchenvorstandes erwerben. In akuten Fällen entscheidet der Pfarrer im Einvernehmen mit der Vertrauensperson; sie informieren den Kirchenvorstand unverzüglich.

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsverwalter übertragen. Besondere Themen sind im Bauausschuss zu behandeln.

- (1) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- (2) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.
Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:
 - a) es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,
 - b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

- (1) Der Friedhof ist täglich von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang für Besucher geöffnet.
- (2) Kinder unter 8 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - Gewerbliche Tätigkeiten, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen - zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in zeitlicher Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum, Abfälle, Papier usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen bzw. nicht zu sortieren oder einfach zurück zu lassen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - h) zu lärmern, zu spielen und sich sportlich zu betätigen,

- i) das Mitbringen von Tieren - Blinden- und Begleithunde ausgenommen
 - j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
 - k) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.
- (4) Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Ordnung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 4 Veranstaltungen von Trauerfeiern

Bei evang.-luth. Begräbnisfeiern sind Ansprachen auf dem Friedhof, die nicht Bestandteil der gottesdienstlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der Begräbnishandlung zulässig.

- (1) Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet. Auch die Bestattung konfessionsloser Menschen ist erlaubt.
- (2) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Mitglieder empfunden werden können.
- (3) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen. Das gleiche gilt für Musik, die von technischen Geräten abgespielt wird.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- (2) Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und deren fachliche Vertreter sollen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen sollen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (3) Bestatter und Bestatterinnen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- (4) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (5) Der Friedhofsträger kann die Erlaubnis zur Tätigkeit auf dem Friedhof davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (6) Der Friedhofsträger kann die Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten.
- (7) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenaufschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- (8) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.

- (9) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die üblichen Geschäftszeiten. Die Arbeiten sind dem Pfarramt anzuzeigen.
- (10) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 6 Durchführung der Anordnungen

Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

- (1) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus. Gewerbetreibenden kann in diesem Fall das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt und die Zulassung zeitweise oder dauernd entzogen werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der Beerdigung

Die Bestattung ist unverzüglich beim Pfarramt unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich oder in persönlichem (fernmündlichem) Gespräch anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechtes in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

- (1) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen beim Pfarramt angemeldet, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 8 Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand nach Information durch den Friedhofsverwalter.

§ 9 Verleihung des Nutzungsrechtes

Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.

- (1) Die Verleihung des Nutzungsrechtes wird mit Hilfe der Rechnung dokumentiert. Falls der Rechnungsinhaber nicht auch der Nutzungsberechtigte ist, wird diesem sein Nutzungsrecht zusätzlich mit einer Urkunde bestätigt. Beide Dokumente werden jeweils mit den Ordnungen übergeben.
- (2) Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

§ 10 Ausheben und Schließen eines Grabes

- (1) Ein Grab darf nur vom Totengräber/von der Totengräberin oder von solchen Hilfskräften ausgehoben und geschlossen werden, die damit von zuständiger Stelle beauftragt sind.¹

¹ Zuständig ist in der Regel das Pfarramt in Abstimmung mit dem Bestatter

- (2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.
- (3) Bei Mehrfachgräbern ist die Lage des/der Bestatteten innerhalb des Grabs dem Pfarramt anzuzeigen.

§ 11 Tiefe des Grabes

Bei Erdbestattungen werden die Gräber für alle Personen mit einer Tiefe von 1,80 m angelegt.

- (1) Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt.

§ 12 Größe der Gräber

- (1) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen wird folgendes Mindestmaß eingehalten: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m.
- (2) Werden Aschenurnen in besonderen Feldern beigesetzt, so wird folgendes Mindestmaß festgesetzt: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m.

§ 13 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt mindestens 20 Jahre, ebenso für Aschen 20 Jahre.

§ 14 Belegung

Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden.

- (1) Sonstige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.
- (2) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vgl. § 24 Absatz 1).

§ 15 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Pfarramts oder Kirchenvorstands sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen und/oder der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
- (4) Umbettungen werden vom Bestatter oder dessen Beauftragten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Bestatter festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (5) Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an der Nachbargrabstätte und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 16 Registerführung

- (1) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind zu aktualisieren.

IV. Grabstätten

§ 17 Einteilung der Gräber

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.

- (2) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
 - a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit Gestaltungsvorschriften als Einzel- oder Familiengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit Gestaltungsvorschriften in Form von Erdbestattungen,
 - c) Halbanonyme Urnengrabstellen im Rasenfeld unter dem Friedbaum
- (3) Die Lage der einzelnen Grabstätten ergibt sich aus dem Belegungsplan.
- (4) Die Vergabe von Nutzungsrechten setzt die Anerkennung dieser Ordnung voraus.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten.
- (6) Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.
- (7) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Dies gilt im Bereich des alten Friedhofsteils auch für die Fundamente. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von dem Friedhofsträger auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten Personen durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht für die Friedhofsträgerin nicht.

1. Wahlgräber

§ 18 Nutzungsrechte

- (1) Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch einzeln (Einzelgrab) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengrab) für eine Nutzungszeit von 20 Jahren abgegeben werden.
- (2) Für Wahlgräber bestehen folgende Mindestmaße:
 - a) einfaches Grab 90 x 210 cm
 - b) doppeltes Grab 180 x 210 cm
 - c) dreifaches Grab 270 x 210 cm
 - d) vierfaches Grab 360 x 210 cm
 - e) Urnengräber 80 x 80 cm
- (3) In den Familiengräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes sollte die Nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag bestimmen, der erst im Zeitpunkt des Todes des ursprünglichen Nutzungsberechtigten wirksam wird.
- (5) Ist beim Ableben der Nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht die Grabstätte in der Regel über auf den Erben, insofern diese zustimmen.
- (6) Sind keine Erben vorhanden, oder stimmen diese nicht zu, so geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen über, insofern diese zustimmen. Stimmen weder die Erben noch die Angehörigen zu, dass das Nutzungsrecht auf sie übergeht, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Kirchenvorstands auch von einer anderen Person übernommen werden.
- (7) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Solange dies nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (8) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit, oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung im Amtsblatt der Marktgemeinde Mühlhausen und durch Aushang am Friedhof, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

§ 19 Verlängerung des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden.
- (2) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 13) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen. Das Pfarramt stimmt die Restlaufzeit der Ruhefrist und

die damit für die Verlängerung erforderliche Laufzeit sowie die entsprechende Gebühr mit dem Friedhofsverwalter ab.

- (3) Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabstellen bewirkt werden.
- (4) Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. In der Regel sorgt der Friedhofsverwalter für eine entsprechende Information.

§ 20 Erlöschen des Nutzungsrechtes

- (1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchengemeinde zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchengemeinde über.

§ 21 Wiederbelegung

- (1) Wahlgräber können nach Ablauf der Ruhezeit und einer Karenzzeit von 5 Jahren wieder belegt werden.
- (2) Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 19 sinngemäß.

§ 22 Rückerwerb

Der Friedhofsträger kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Sofern dafür eine Entschädigung gezahlt werden soll, richtet sich diese nach der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit und der Verwendungsmöglichkeit dieser Gräber.

§ 23 Alte Rechte

Für Wahlgrabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei in Kraft treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach dieser Ordnung.

2. Urnengräber

§ 24 Beisetzung

- (1) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können bis zu 3 Urnen beigesetzt werden, auch wenn die Grabstätte bereits durch eine Erdbestattung belegt ist. In Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Es dürfen ausschließlich Urnen aus biologisch abbaubarem Material verwendet werden.
- (2) Werden Aschenurnen in einem belegten Wahlgrab beigesetzt, so gilt § 19 entsprechend.

§ 25 Nutzungsrecht

Für das Nutzungsrecht an Urnengräbern finden die Vorschriften über Wahlgräber entsprechende Anwendung.

3. Rasenfeld unter dem Friedbaum

§25a Beisetzung

- (1) Die halbanonyme Bestattung unter dem Friedbaum ist eine Einzelurnengrabstätte. Es dürfen ausschließlich Urnen aus biologisch abbaubarem Material beigesetzt werden. Es gilt die allgemeine Ruhezeit von 20 Jahren.
- (2) In der halbanonymen Baumgrabstätte wird die Urne nach Vorgabe des Friedhofsträgers im Bereich des Friedbaums beigesetzt.

§25b Nutzungsrecht

Für das Nutzungsrecht an Rasenfeldgräbern finden die Vorschriften über Wahlgräber entsprechende Anwendung.

V. Leichenhalle

§ 26 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung.
- (2) Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten des Pfarramts oder des Bestatters vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
- (3) Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.
- (4) Bei entsprechender Witterung ist die vorhandene Kühlung zu nutzen.

§ 27 Ausschmückung

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Leichenhalle kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 28 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

- (1) Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofes hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.
- (2) Wird von einer Übergabe der Grabmal- und Bepflanzungsordnung abgesehen, so kann sie im Pfarramt während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 29 Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind an die Friedhofskasse im Voraus zu entrichten, in der Regel nach Aufforderung durch den Friedhofsverwalter per Rechnung.

§ 30 Haftungsausschluss

- (1) Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, nicht ordnungsgemäße Benutzung der Bestattungseinrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Für das Friedhofspersonal haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Zur Vermeidung von drohenden Schäden kann die Kirchengemeinde kurzfristig und ohne vorherige Ankündigung erforderliche Maßnahmen ergreifen.

§ 31 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Mühlhausen, den 01.12.2018

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Maria + Kilian Mühlhausen

Begriffsbestimmung

- (1) Grabmal im Sinne dieser Friedhofsordnung ist jedes auf einer Grabstätte errichtete Denkmal, wie z.B. Grabsteine, Steintafeln, Erztafeln, Holz- oder Metallkreuze.
- (2) Grabeinfassung im Sinne dieser Friedhofsordnung ist die aus Stein gefertigte Begrenzung einzelner Grabstätten.
- (3) Grabeinfriedung im Sinne dieser Friedhofsordnung ist die Begrenzung einzelner Grabstätten mittels geeigneter Pflanzen.

I. Grabmale

§ 1

- (1) Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen - in Folgendem kurz als Grabmale oder Steineinfassungen bezeichnet -, dürfen nur mit Genehmigung des Kirchenvorstands aufgestellt werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Genehmigung ist beim Kirchenvorstand eine Zeichnung in Aktenblattgröße DIN A4 einzureichen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1:10 erkennen lassen und den Namen des Verfertigers, des Verstorbenen, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers enthalten, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner ist die Inschrift des Grabmals anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die in Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen des Kirchenvorstands sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.
- (3) Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen nicht: Kränze, Naturblumen und gärtnerische Anlagen.

§ 2

- (1) Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung ist rechtzeitig, d. h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma, einzureichen. Zu beachten ist dabei, dass Kirchenvorstandssitzungen regelmäßig im 6-wöchigen Turnus abgehalten werden.
- (2) Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten vom Kirchenvorstand entfernt werden, falls es nicht unverzüglich - nach schriftlicher Aufforderung durch den Kirchenvorstand – durch die Lieferfirma bzw. deren Auftraggeber entfernt wird.
Es ist verboten, den Friedhof zu betreten, um ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten.
- (3) Die vollständige Abdeckung der Grabflächen durch Platten ist verboten. Zulässig sind Abdeckungen, die höchstens 2/3tel der Grabfläche bedecken. Für bereits abgedeckte Gräber gilt Bestandsschutz.

§ 3

Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.

§ 4

- (1) Als Werkstoff für Grabmale kommen in erster Linie Naturstein, Eisen, Bronze und Hartholz in Betracht. Eisen und Holz sind unter dauerhaftem Anstrich zu halten. Steine, die unter Einsatz von Kinderarbeit gewonnen wurden, dürfen nicht verwendet werden (siehe auch §12)

- (2) Ein Grabmal soll möglichst nur aus einheitlichem Material bestehen. Grelle Steine in spiegelnd polierter Bearbeitung sollten vermieden werden.

§ 5

- (1) Die Grabmale sollen in der Regel nicht breiter als jeweils die halbe Grabstätte sein.
- (2) Die Grabmale aus Stein oder Holz sollen nicht höher als 1,40 m sein, gemessen von dem das Grabmal umgebenden Friedhofsgelände bis zur Oberkante des Grabmals. Bei figürlichen Aufsätzen soll das Grabmal nicht höher als 1,80 m werden.

§ 6

Die Grabstätten sind gärtnerisch anzulegen und zu bepflanzen (entsprechend § 12 ff. der Grabmal- und Bepflanzungsordnung).

§ 7

Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststärke bei Grabmalen ab 0,4 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m, ab 1,0 m bis 1,5 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m. Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten, werden vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt, bzw. müssen von diesen nach schriftlicher Aufforderung unverzüglich entfernt werden.

§ 8

- (1) Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden.
- (2) Es ist verboten, an den Grabmalen etwas anzubringen, was in Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht.
- (3) Die Inschrift des Grabmales soll als zierender Bestandteil des Ganzen wirken und gut verteilt sein.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, an den Grabmalen benötigte Kennzeichnungen anzubringen.

§ 9

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und in seinen Einzelteilen durch eine ausreichende Zahl Dübel und Anker von genügender Länge miteinander verbunden sein.
- (2) Alle Grabmale über 1,00 m Höhe erhalten aus Sicherheitsgründen Untermauerungen bzw. Unterpfählungen bis auf Frosttiefe (1,00 m), größere Grabmale bis auf Grabsohlentiefe (1,80 m), während bei Grabsteinen unter 1,00 m eine Fundamentplatte genügt. Alle Grabsteine über 1,00 m Höhe müssen aus Sicherheitsgründen ausreichend geründet und verankert werden, während bei Grabsteinen unter 1,00 m eine Fundamentplatte genügt. Bei Errichtung durch einen anerkannten Fachbetrieb (Steinmetz) ist eine fachgerechte Errichtung sicher gestellt. Soll die Errichtung jedoch durch den/die Nutzungsberechtigten selbst erfolgen, ist dies dem Pfarramt vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen und darf erst nach Genehmigung durch den Kirchenvorstand erfolgen. Die Fundamente müssen aus gutem Material hergestellt werden. Dem Mörtel ist Zement beizumischen. Verboten ist die Herstellung der Fundamente aus alten oder schlechten Grabsteinen.
- (3) Bei Errichtung und Versetzen von Grabmälern sind die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden, wie sie insbesondere in der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes in der jeweils geltenden Fassung niedergelegt sind.
- (4) Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen bzw. Unterpfählungen müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

§ 10

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die Nutzungsberechtigte Person.
- (2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die Nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die Nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die Nutzungsberechtigte Person eine Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist die erforderliche Instandsetzung durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung anzukündigen. Kommt die Nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann der Friedhofsträger unter Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.
- (3) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die Nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die Nutzungsberechtigte Person zu tragen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmales aufzubewahren.

§ 11

- (1) Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Rücksprache mit dem Friedhofsverwalter verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.
- (2) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale in einem Verzeichnis geführt und dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung abgeändert oder entfernt werden. Hierzu zählen insbesondere die Grabmale der Ehrenbürger.
- (3) An Grabstätten mit erhaltenswerten Grabmalen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte vergeben werden, welche insbesondere von der politischen Gemeinde in Anspruch genommen werden. Veränderungen und Ergänzungen der Grabmale dürfen nur mit der Zustimmung des Friedhofsträgers erfolgen.
- (4) Grabmale, die den Anforderungen von Absatz 2 entsprechen, werden bei Auflassung der Grabstätte in der Regel an der Leichenhalle neu aufgestellt.

§ 12

Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen der Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II. S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs.2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2006 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

Der Nachweis muss dem Pfarramt vor Erteilung der Genehmigung zur Neuerrichtung einer Grabstätte durch ein Formblatt, das das Landeskirchenamt zur Verfügung gestellt hat, per Unterschrift durch das Steinmetzunternehmen vorgelegt werden.

II. Bepflanzung und Pflege der Gräber

§ 13

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die auf der Grabstätte geplanten Gehölze dürfen in der Höhe im ausgewachsenen Zustand 1,50 m und in der Breite die Grabstättengrenze nicht überschreiten.
- (2) Die Abgrenzungen der Grabstätten in den Grabfeldern werden von der Friedhofsverwaltung aus einheitlichem Material angelegt.
- (3) Die Grabstätten müssen spätestens 6 Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung baldmöglichst ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet und unterhalten werden.
- (4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen und Grabmale und möglichst auch für Blumentöpfe und Schalen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet die anfallenden Abfälle in die von der Friedhofsträgerin vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, bzw. Material, für das keine entsprechenden Behälter vorhanden sind, ist wieder mitzunehmen.
- (5) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abzuräumen (im alten Friedhofsteil incl. Entfernung der Fundamente) und einzuebnen.
- (6) Nicht gestattet ist das Aufbewahren von Gefäßen und Gerätschaften aller Art auf der Grabstätte. Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten ist genehmigungspflichtig.
- (7) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Nutzungsberechtigte an Grabstätten haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken, durch die sie sich in der Pflege der Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
- (8) Die auf den Grabstätten gepflanzten Gehölze gehen in das Eigentum des Friedhofsträgers über und sind beim Abräumen von Gräbern stehen zu lassen.

§ 14

- (1) Einfassungen und Einfriedungen aus Eisen und Holz sind verboten. Steinerne Einfassungen sollen nicht höher als 0,10 m aus dem Erdreich herausragen.
- (2) Es ist gestattet, die Familiengrabstätten mit Hecken zu umgeben, die die Höhe von 0,30 m nicht überschreiten dürfen, jederzeit tadellos beschnitten und gepflegt sein müssen und von denen keine gesundheitliche Gefahr ausgeht. Bei Familiengrabstätten ist statt Steineinfassung eine Einfassung mit Efeu oder Immergrün wünschenswert. Diese muss jedoch so gehalten sein, dass sie den die Grabstätte umgebenden Zwischenraum oder Weg nicht überwuchert.

§ 15

- (1) Verwelkte Blumen, abgestorbene Bäume und Äste sind von den Gräbern zu entfernen.
- (2) Gefäße für Blumen, die mit der Würde des Friedhofs nicht vereinbar sind, dürfen nicht aufgestellt werden.
- (3) Alle künstlichen Kränze und Sträuße aus Blech, Papier, Perlen, Glasguß usw. werden für weniger würdig erachtet und sollen nach Möglichkeit nicht verwendet werden.

§ 16

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Marktgemeinde Mühlhausen und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
- (2) Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person ist sie noch einmal schriftlich unter Fristsetzung und Hinweis auf die Rechtsfolgen aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung der Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin fallen und die Kosten der Abräumung die Nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

§ 16a Rasenfeld unter dem Friedbaum

- (1) Die Pflege des Rasenfeldes wird vom Friedhofsträger übernommen.
- (2) Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht möglich. Das Ablegen von Blumen, Kerzen, Kränzen oder ähnlichem Grabschmuck ist nicht gestattet.
- (3) An der Steinstele wird durch den Friedhofsträger ein Metallschild angebracht, das Name, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen enthält.

III. Schlussbestimmungen

§ 17

- (1) Der Kirchenvorstand kann ausnahmsweise Abweichung von der vorstehenden Bestimmung zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmuckes als notwendig erweisen sollte.
- (2) Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

§ 18

Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung. Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich.

IV. Haftungsausschluss

§ 19

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, nicht ordnungsgemäße Benutzung der Bestattungseinrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Für das Friedhofspersonal haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Zur Vermeidung von drohenden Schäden kann die Kirchengemeinde kurzfristig und ohne vorherige Ankündigung erforderliche Maßnahmen ergreifen.

Mühlhausen, den 01.12.2018

Der Kirchenvorstand

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der *Kirchengemeinde Maria Kilian Mühlhausen*

§ 1

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren werden vom Friedhofsverwalter in Form von Rechnungen erhoben. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird oder mit Ablauf der vereinbarten Nutzungsfrist. Die Rechnungsstellung erfolgt zeitnah.

§ 3

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,
 - a) der die Durchführung der Bestattung beantragt hat oder
 - b) der nach dem Bestattungsgesetz für die Bestattung zu sorgen hat (§ 15 BayBestG i. V. mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des BayBestG vom 01.03.2001 (GVBl S. 92)) oder
 - c) der sich dem Friedhofsträger gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner
- (3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

§ 4

Gebühren für die Grabstätten:

- (1) Wahlerdgrab (Nutzungszeit 20 Jahre pro Grabstätte):
Einzelgräber oder Familiengräber
 - je Grabstelle im Alten oder Neuen Friedhof 320,00 €
- (2) Wahlerdgrab – zusätzliche Beisetzung einer Urne im Erdgrab (Nutzungszeit 20 Jahre)
pro Urne (bis zu 3 pro Grabstelle möglich)
 - in Grabstelle in Altem oder Neuem Friedhof 220,00 €
- (3) Wahlurnengrab (Nutzungszeit 20 Jahre)
(bis zu 2 pro Urnengrabstelle möglich)
 - in Urnengrabstelle in Neuem Friedhof
 - o Grundbetrag für zwei Urnen 900,00 €
- (4) Wahlurnengrab - Beisetzung einer Urne als halbanonyme Bestattung
 - in Urnengrabstelle im Rasenfeld unter dem Friedbaum 900,00 €
incl. Pflege und Namensschild an der Steinstele

§ 5

Gebühren für die Verlängerung der Nutzungszeit:

Diese berechnet sich folgendermaßen: Grabnutzungsgebühr für die jeweilige Grabart dividiert durch die entsprechende Ruhezeit und multipliziert mit der Anzahl der Jahre, um die verlängert werden soll oder muss.

§ 6

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich.

Mühlhausen, den 01.12.2018

Der Kirchenvorstand

Diese Ordnungen wurden vom Kirchenvorstand der Evang.-Luth. *Kirchengemeinde Maria + Kilian Mühlhausen* erlassen.

Evang.-Luth. Pfarramt:

Pfarrerin Kathrin Seeliger

Hauptstraße 6

96172 Mühlhausen

Telefon: 09548-206

email: pfarramt.muehlhausen@elkb.de

Friedhofspfleger:

Frank Wehr

Schlehenweg 33

96172 Mühlhausen

Telefon: 09548 - 980 946